

Freis Blatt



für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Telephon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 M. (außerdem 34 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Druckungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Nr. 60.

Samstag, den 25. Mai 1918.

35. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 22. Mai 1918.

Die Kontrolle des ungedienten Landsturms
und der ehemaligen D. U. des Kreises ist vom
Bezirks-Kommando dem Melde-Amt Bad-Somburg
übertragen worden, und zwar des ungedienten Land-
sturms und die ehemaligen D. U. des diesseitigen
Kreises vom 1. Juni 1918 ab.

Es wird daher den Einwohnern des Kreises zur
Kenntnis gebracht, daß sich von dem genannten
Zeitpunkte ab alle Wehrpflichtigen des diesseitigen
Kreises nur noch beim Meldeamt Bad-Somburg
u. d. H. Elisabethenstr. 16. (nicht mehr unmittel-
bar beim Bezirkskommando) zu melden haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, noch be-
sonders die zur Entlassung kommenden Leute bei
der polizeilichen Anmeldung auf diese Veränderung
aufmerksam zu machen, damit die Leute keine
unzulässige Reise nach dort unternehmen.

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Hannover, den 4. Mai 1918.

In der Nacht vom 22. zum 23. v. Mts. ist
in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Bennig-
sen eingebrochen und das Gemeindefiegel sowie das
Siegel des Standesamts Bennigsen mit entwendet
worden. Es werden neue Dienstfiegel angeschafft,
die zur Unterscheidung die Bezeichnung Nr. 2
unter dem Adler tragen werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die entwendeten
Fiegel zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden.
Als Eindrehler kommt vermutlich der aus dem
Strafgefängnis Bielefeld, Bezirk Halle, entwichene
Strafgefangene Bismarck Hermann Winkel, ge-
boren am 16. 6. 1885 zu Jänschen in Frage.

Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme
der Fiegel und Nachricht an den Landrat in
Springe.

Der Regierungspräsident.

Frankfurt a. M., 26. 4. 1918.
Mainz.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Lsg. Nr. 9012/1784
Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 54076/26886.
Betr.: Verwendung von Wagen der
Eisenbahnverwaltung.

Verordnung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienst-
stellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die
dringende Aufträge im Interesse auszuführen
haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnver-
waltung zur Beförderung bestimmter,
dringend benötigter Güter bevorzugt ge-
stellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken
verwenden,

b) Wagen, die sie beladen erhalten haben,
nach Entladung ohne Einverständnis der
Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interes-

sen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9 b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11.
Dezember 1915 verbieten wir hiernach, daß der
Versender die ihm für bestimmte Sendungen von
der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahn-
wagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung
für andere Sendungen verwendet oder für ihn be-
laden eingegangene Wagen ohne Zustimmung der
Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße
hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze
keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefäng-
nis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mil-
dernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis
zu 1500 — M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Ultingen, den 10. Mai 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 27. 4. 1918.
Mainz.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Lsg. Nr. 10207/1996.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 54077/26885.

Betr.: Schrotmühlen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimmen wir für den Bereich des
18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

I.

Die Verordnung vom 28. 8. 1917 Abt. III b
Nr. 17009/5150 wird aufgehoben.

II.

An deren Stelle treten mit der Veröffentlichung
dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

§ 1

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung
gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht
gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vor-
richtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen
von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet
ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb ein-
gerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Ver-
kleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais
zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen
Futterstrohs in einer gewerblich betriebenen Mühle
für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen

Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere
Verwaltungsbehörde (Polizeipräsident, Polizeidirek-
tion, Landratsamt, Kreisamt) für bestimmte
Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais,
die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe
gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung
mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
die vom Kommunalverband auf Grund der Reichs-
getreideordnung zur Ueberwachung der Selbstver-
sorgung erlassenen Anordnungen innegehalten sind.
Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter
als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an
erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel
an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb
während der Zeit der Benutzung polizeilich beauf-
sichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.
Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unter-
nehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden
Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem
die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist
der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von
dieser aufzubewahren.

§ 3

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde
oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen
oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist unter-
sagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die
eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet
wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Aus-
nahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 4

Die Herstellung von Schrotmühlen und von
Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidekeller kann Ausnahmen von
der Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 5

Es ist untersagt, sich in periodischen Druck-
schriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für
einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,
zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrot-
mühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu er-
bieten. — Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen
dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den
Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Ver-
breitung der Druckschriften tätigen Personen nicht
ob.

§ 6

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vor-
richtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach
dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb ange-
melde haben, bedürfen einer Bescheinigung der
unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung
des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vor-
schriften über die nicht-gewerblichen Schrotmühlen
erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vor-
schriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung
werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf
Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünf-

hundert Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. IVd 2927 — M. f. L. Ia IIIg 3894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrages und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a) Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellt oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
- b) Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihre Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für
Volksnahrung
v. Baldow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten
v. Eichenbart-Rothe.

Anruf.

Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und Abertausende der Kämpfer in Heer und Flotte kehren zurück, die Glieder verkrüppelt, die Gesundheit erschüttert. Ihre Kraft dem deutschen Wirtschaftsleben zurückzugewinnen, ihre Zukunft zu sichern ist Dankeschuld der Heimat. Die Rentenversorgung liegt ausschließlich dem Reiche ob. Soziale Fürsorge muß sie ergänzen. Sie auszuüben sind die im Reichsausschuß der Kriegsschädigtenfürsorge zusammengefaßten Organisationen berufen. Das gewaltige soziale Werk auszubauen ist das Ziel der

Ludendorff-Spende!

Darum gebt! Macht aus sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Zukunfts! Ehret die Männer, die für uns kämpften und litten! Nur wenn alle zusammenstehen, wird das hohe Ziel erreicht.

v. Hindenburg

Generalfeldmarschall

v. Sien

Kriegsminister, General der Artillerie

Dr. Graf v. Hertling

Reichsfanzler

Dr. Raempp

Präsident des Reichstags

Der Ehrenvorsitzende:

Ludendorff

Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie

Das Ziel der Ludendorff-Spende

Die Versorgung unserer Kriegsschädigten ist in erster Linie Aufgabe des Reichs und muß es bleiben. Das Reich kann und soll in Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitestgehende gesetzliche Regelung der Rentenfragen kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, dem Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelfalles gerecht zu werden. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, bei denen schnellstens geholfen werden muß, um bittere Not und Verzweiflung abzuwenden. Dies kann nur durch freiwillige Liebestätigkeit geschehen.

Hier setzt die bürgerliche Kriegsschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegsschädigten ins Wirtschaftsleben zurückführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen widmen. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heilbehandlung, Anstellung, Wohnungs- und Familienfürsorge sowie Geldunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit.

Auf dem großen Nachbargelände, der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen, sind schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zusammengefloßen; dank dieser kraftvollen Unterstützung aller Volksteile verfährt die Nationalstiftung schon über mehr als 100 Millionen Mark für die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger.

Den Kriegsschädigten bringt das deutsche Volk herzlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Es weiß, was es den Getreten schuldet, die mit ihrem Reibe die deutsche Scholle gegen den Ueberfall gedeckt, den Krieg weit hinaus in Feindesland getragen und die Heimat vor Verwüstung und Gewalttat beschützt haben. Heilige Pflicht ist es, denen, die für uns gekämpft und gelitten haben, in umfassender Weise zu helfen und überall dort einzugreifen, wo staatliche Hilfe nicht ausreicht, niemals ausreichen kann. Dieses vaterländische Gebot zu erfüllen

ist das Ziel der Ludendorff-Spende!

Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der selbstlosen Zersplitterung der Sammelaktivität auf ihrem Gebiet abhelfen.

Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuß der Kriegsschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesstellen zu, aus denen sie stammen.

Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf fehlen; jeder flussere bei, soviel in seinen Kräften liegt. Es handelt sich um nichts Geringses als um die Wiederherstellung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbare aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 23. Mai. (Amtlich).

Beständiger Kriegsschauplatz:

Im Kemmel-Gebiet hielt gestern die Feuerartillerie an. An den übrigen Kampfzonen lebte die Geschützartillerie erst am Abend in einzelnen Abschnitten auf. Während der Nacht lebhaftige Tätigkeit der Granatsen auf dem Westufer der Aare.

Mehrere wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen und bei eigenen Erkundungen Gefangene eingebracht.

Auf dem Kampffelde an der Lys wurden gestern unter anderen drei amerikanische Flugzeuge abgeschossen.

Die in letzter Zeit sich mehrenden feindlichen Fliegerangriffe gegen belgisches Gebiet haben der Zivilbevölkerung schwere Schäden und Verluste zugefügt. Militärischer Schaden entstand nicht.

Durch erfolgreichen Bombenangriff wurden große Munitionslager des Feindes nordwestlich von Abbeville vernichtet.

Paris wurde mit Bomben beworfen.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Entlastet die Steuerbehörden durch Verzicht auf kleinliche Reklamationen. Zur Zeit werden den Steuerpflichtigen die Steuerzettel zugestellt. Es ergibt deshalb an alle Pflichtigen die Bitte auf kleinliche Reklamationen zu verzichten. Die Steuerbeamten sind bestrebt bei der Veranlagung die Rechte des Staates sowohl wie der einzelnen Steuerpflichtigen zu wahren und haben kein Interesse daran, durch zu hohe Veranlagung ihre Arbeitslast zu vermehren, da sie während des Krieges mit Arbeit überlastet sind. Viele Steuerpflichtigen verzichten im vaterländischen Interesse auf Einlegung von Rechtsmitteln selbst da, wo es sich um größere Beträge handelt. Bedenkt man, welch ungeheure Opfer unsere Soldaten im Felde bringen, so ist es wahrlich leicht, über einen kleinen Steuerbetrag hinweg zu sehen, der einen nicht ärmer macht. Stelle man sich angesichts der gewaltigen Kriegereignisse alle kleinlichen Reklamationen bei Seite, dem Vaterlande wird dadurch ein großer Dienst erwiesen und die Steuerbeamten werden entlastet, indem das umständliche und oft langwierige Verfahren nicht durchgeführt zu werden braucht. Steuerpflichtige mit Einkommen von unter 3000 Mk., die einberufen sind, brauchen ohnehin keine Einkommensteuer zu bezahlen. Reklamationen prinzipieller Art mache man später in Friedenszeiten geltend. Also mehr Steuermoral selbst da, wo man etwa glaubt, daß der eine oder andere zu niedrig veranlagt sei gegenüber der eigenen Veranlagung, man lasse sich dadurch nicht verärgern.

* Zur Beachtung beim Postverkehr. Die wiederholt an die Paketabfender gerichtete Aufforderung, in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, ist bisher nur wenig beachtet worden. Es finden sich immer wieder Pakete, die nach Abfall der äußeren Aufschrift weder dem Empfänger zugestellt, noch dem Abfender zurückgegeben werden können. Für die Beteiligten entsteht dann ein recht empfindlicher Schaden. Es kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden, den Paketen einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Empfängers beizufügen und ihn in die Pakete obenauf zu legen.

* Gustav-Adolf-Verein. Der Hauptverein Wiesbaden der Gustav-Adolf-Stiftung wird Mittwoch, den 29. Mai in Ditz wieder seine Jahresversammlung halten. In Rücksicht auf die Kriegslage wird dieselbe auch diesem Jahre das im wesentlichen geschäftliche Teilung sein. Nach einer vormittags 11 Uhr im Hofe von Goldland stattfindenden Vorstandssitzung wird sich nachmittags 2 1/4 Uhr daran die Hauptversammlung der Abgeordneten anschließen, auf der der Jahresbericht über die Vereinstätigkeit entgegengenommen und über die Verwendung der Vereinsmittel beschlossen werden wird.

— Aus dem Kreise, 23. Mai. Die Diebstahls in letzter Zeit wieder fleißig an der Arbeit zu sein. In der Nacht von Montag auf Dienstag stahlen sie den Stationsgebäude in Wehrheim und Körpern einen Besuch ab, wobei ihnen nur geringe Geldbeträge in die Hände fielen. Die mag sie wohl dazu veranlaßt haben, ihrer Raubgier durch Verführung von Alten, Tieren usw. Genugtuung zu verschaffen. An dem schon öfters heimgesuchten Restaurationshause auf der Station Saalburg konnten sie auch diesmal nicht vorübergehen und entwendeten dort Zigarren und Flaschenbier. Das Meisterstück von Gaunerei wurde jedoch in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch in der Frankfurter Kervenhallenstraße Raubfeld Körpern ausgeführt. Die drei prächtigen Körper des dortigen Bestandes ließen die Diebe mitgehen. Die noch in der Nacht aufgenommene Verfolgung der Entführer und Entführten blieb bis heute erfolglos. Die Spur führte das Körpern Tal aufwärts bis zur Saalburgstraße, von da ab hält sich die Sache noch in tiefes Dunkel. Hoffentlich gelingt es dem eifrigen Bemühen der Behörden, die dreifachen Diebe bald überführen zu können.

— Vom Tannus, im Mai. Heuer blühen die Walderdeere sehr reichlich, noch mehr als im vergangenen Jahre. Seit Jahren hatten die Götter keinen so reichen Blütenanfang wie dieses Jahr.

— Frankfurt, 23. Mai. Einer hitzigen großen Anstalt war von der Fleischverteilungskasse ein halbes Rind zugewiesen worden. Raum war die willkommene Gabe eingetroffen, da lief bei dem Empfänger die telefonische Nachricht ein, „das Rind sei tuberkulös, das Fleisch werde abgeholt“. Bald erschien ein Metzgerbursche, und das halbe Rind wurde ihm ausgeliefert. Aber: das Rind war nicht tuberkulös, weder die eine, noch die andere Hälfte, und der Metzgerbursche war ein Schwindler. Gefast hat man ihn noch nicht.

— Zoflein, 23. Mai. Heute blüht unser Stadthehaupt Herr Reichert auf eine 30jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Zoflein zurück; wenn wir seine 9jährige Stadtdirektion hinzuzählen, ist er nun 39 Jahre ununterbrochen im Dienste seiner Vaterstadt tätig. Als pflichterfüllter Beamter erfüllt er seine Berufspflichten mit ganzer Seele und findet darin seine volle Befriedigung.

Bermittelte Nachrichten.

— Gießen, 20. Mai. Daß es auch Kleidungsstücke giebt, die ihr 50jähriges Dienstjubiläum feiern können, dürfte selten vorkommen. Ein hiesiger Bürger kaufte sich zu Pfingsten 1868 einen Strohhut, den er seit dieser Zeit in den Sommermonaten ununterbrochen trägt. Mit Stolz spricht der alte Herr von seinem Strohhut, der nun schon 50 Jahre seinem ergrauten Haupte Schutz vor den Sonnenstrahlen spendet.

— Angermünde, 22. Mai. Einen bemerkenswerten Beschluß haben die Angermünder Rassen gefaßt: Die Sparkassen haben beschlossen, Hypothekenschuldnern, die als Vermieter während des Krieges ihren Mietern ohne triftigen Grund kündigen oder Mieter wegen ihrer Kinderzahl abweisen, die Hypotheken zu kündigen.

— Augsburg, 21. Mai. Von der Strafkammer wurden hiesige Schmuggler und Schleihändler zu insgesamt 180 000 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Hauptangeklagte erhielt 81 530 Mark.

— Bixhausen, 22. Mai. Am Pfingstsonntag zielte hier ein junger Bursche mit einem Robertgewehr im Scherze nach einem Mädchen und drückte ab. Mitten ins Herz getroffen, stürzte die Vermählte tot nieder. Der leichtsinnige Bursche hatte das Gewehr für ungeladen gehalten.

— Berlin, 22. Mai. Während der Pfingsttage haben Einbrecher aus dem Juweliergeschäft von Schlägel in der Leipzigerstraße für mehr als 100 000 Mark Waren gestohlen.

— Königsberg, 21. Mai. Auf das Jubiläumstelegramm, das Rektor und Senat der hiesigen Akademie Braunsberg anlässlich des 100jährigen Bestehens dieser Anstalt an den Kaiser gesandt hatten, antwortete dieser in einem Danktelegramm, in dem er betonte, daß Gegenwart und Zukunft eisenharte Männer verlange, da die Aufgaben, die das Deutsche Reich bis zum letzten Siege und nach dem Friedensschluß hatten, groß und gewaltig seien.

— Spenden des Kaisers. Der Kaiser hat dem Deutschen Kinderschutzbund eine Spende von 20 000 Mark und dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein eine Spende von 30 000 Mark zugehen lassen.

— Das 21/2 Pfennig-Stück kommt! Im Unterausschuß des Reichstages für die Beratung der Steuervorlagen gab der Staatssekretär die Erklärung ab, daß die Ausprägung eines 21/2 Pfennig-Stückes bereits in die Wege geleitet sei. Damit wird also in nächster Zeit ein Geldstück ausgegeben, das im Verkehr dringend gebraucht wird und sehr notwendig ist.

— Kinderhas. Beim Spielen auf dem Straßendam der Geisbergstraße in Berlin zankten sich die 9jährige Frieda Krullowski und die 14jährige Ursula Groß. Die kleine G. entfernte sich darauf, kam nach einer Viertelstunde zurück

und warf plötzlich ein brennendes Streichholz auf das leichte Gewand der kleinen K. Im Augenblick stand das Kind in Flammen. Als es gelang, die Flammen mit einer Decke zu ersticken, hatte das Kind bereits so schwere Brandwunden erlitten, daß es in hoffnungslosem Zustande nach dem Wundbad-Sanatorium geschafft werden mußte.

— Das eigene Kind mit Rattengift ums Leben gebracht hat das bei dem Kreisrichter Monitor in Klein-Meschlappen bei Billaßen (Opreußen) im Dienste stehende polnische Mädchen Marianna Siangroklar. Die unmaterliche Mutter hat Gift, welches zur Vertilgung der Ratten ausgelegt war, zusammengefaßt und ihrem Kinde eingegeben.

— Ein arabisches Sprichwort. Wer nichts weiß und nicht weiß, daß er nichts weiß, ist ein Tor. Beide ihm aus! — Wer nichts weiß und weiß, daß er nichts weiß, ist bescheiden. Unterrichte ihn! — Wer etwas weiß und nicht weiß, daß er etwas weiß, der schläft. Weck ihn auf! — Wer etwas weiß und weiß, daß er etwas weiß, ist ein Weiser. Ihm folge!

„Neues aus Altem“ betitelt sich ein soeben im Verlage John Henry Scherwin & Co. Berlin W. 57, erschienenes Werk (Preis 3,50 Mk.), das man wohl mit Recht als eine der wichtigsten Bücher bezeichnen kann, welches in dieser schwersten aller Kriegszeit für die deutsche Frauenwelt geschaffen wurde. Es will ein Berater für die Lösung der schwierigen Bekleidungsfrage angesehen werden, unter Zuhilfenahme aller nur erdenklichen alten Reste und Bestände, aber die ein jeder Haushalt mehr oder weniger noch verfügen dürfte. Ungefähr 300 Modelle mit etwa 1000 Illustrationen birgt das Werk! Dieser Hinweis allein wird genügen, um die Vielseitigkeit der Verwendungsmöglichkeiten auf allen Gebieten der Bekleidungsindustrie anzudeuten bis hinab zum Schuhwerk — gewiß ein ganz besonderes Schmerzenskind der Zeitgenossen. Eine klare, leicht verständliche Beschreibung, sowie vom Verlage zu beziehende ausgeprobte Schnittmuster ermöglichen jeder nur einigermaßen geübten weiblichen Hand, sich und den Angehörigen manches achlos herumliegende alte Kleid zu einem wertvollen neuen Gewand oder Gegenstand selbst umzuwandeln. Auch Schneiderinnen dürften viele Anregungen in diesem Werke finden. Ohne Zweifel wird ihm eine weite Verbreitung beschieden sein. Es sollte in keinem Hause fehlen, ist es doch gleichzeitig eine nationale Tat und ein Beweis deutschen Fleißes und deutscher Tatkraft auf dem Gebiete des Durchhaltens.

Anzeigen.

Weidetiere

aller Art verkauft die Allgemeine Deutsche Viehverversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin W 50, Ausbacher Straße 32 gegen Verluste aus Tod oder notwendiger Tötung infolge Krankheit oder Unfall, sowie auch gegen Diebstahl und Vlies gegenwärtige und feste Prämie. Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des Versicherungswertes. Ankauf erteilt kostenlos. Subdirektor A. Walz, Frankfurt a. M. Bergweg 32, Tel. Dania 5962 oder dessen Vertreter. — Weitere Agenten 1b) gen. hoh. Prov. gesucht.

Dr. med. Paul Weiß
Spezialist f. Magen-, Darm-, Stoffwechselkrankheiten prakt. wieder in Bad Homburg v. d. H.
Sprechstunden V. 1/2 8—1/2 9, N. 4—6.

Hochträgliche Fahrkuh
zu verkaufen. Frisch Jung, Emmershausen.

Ein fleißiges Mädchen
gesucht. Gasthaus Jakobi.

Jüngerer Mädchen

f. d. Haushalt gesucht. Kochen nicht erforderlich. Gute Stelle.

M. Oppenheimer,
Offenbach a. M., Waldstr. 42.

Landw. Konsumverein

G. G. m. u. H.

in Wehrheim.

Vermögens-Bilanz

am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

Rasse	399 07 Mk.
Barenschuldner	9,068.32 „
Geschäftsanteile	150.— „
Geräte	152.25 „
Guth. in lfd. Rech.	8,770 84 „
Summe der Aktiva	18,540.48 Mk.

Passiva.

Gläubiger	684 95 Mk.
Geschäftsanteile	4,764.10 „
Reservefonds	2,352.45 „
Betriebsrücklage	2,992.49 „
Sonderrücklage	754.53 „
Reingewinn	1,991 96 „
Summe der Passiva	18,540.48 Mk.

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1916	127
Zugang 1917	—
Abgang 1917	—
Ende 1917	127

Wehrheim, den 17. Mai 1918.

Beite. Leisler.

Für Mühlenbesitzer!

1 Paar noch gut erhaltene
Champagner

Mühlsteine

1,05 Mr. Durchm., ca. 27 Zm. Dicke, weil für meinen Antrieb zu groß, preiswert abzugeben.
1) Rötter, Walsühle bei Ulfingen.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.
Nachschlachten werden sofort vorgenommen.

Ph. Jamin,

3b) Oberursel, Telefon 142.

Staubbindender Fußbodenöl-ersatz, Carbolineum, Farben, Pinsel, Tapeten

hiesig zu haben bei

Th. Reusch, Usingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:
Sonntag, den 26. Mai 1918.

Trinitatisfest.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: Nr. 24, 1—2 Nr. 125, 1—3 und 4.

Nach dem Gottesdienst ist Christenlehre für die männliche und weibliche Jugend.

Amtswoche: Herr Pastor Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:
Sonntag, den 26. Mai 1918

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und der Beerdigung unseres treuen, lieben Vaters und Vaters sagen wir hiermit unseren tiefgefühlten Dank.

Vanline Blum und Sohn.

Gertrudehammer bei Neuweilnau, den 22. Mai 1918.

Frauenhaare, Haarabfall

getragene Zöpfe, Haararbeiten usw. laufe für Zweckzwecke
die vom Kriegsministerium ernannte

Haarsammelstelle J. W. Zimmer, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 40.
Haaraufkäufer gesucht!

Landwirte

die, um unabhängig zu sein, wieder eine
eigene Dreschmaschine besitzen möchten, damit sie



zu passender Zeit
mit eigenen
Leuten dreschen

können, sollten sich
eine unserer ganz

hervorragend arbeitenden

Drehdreschmaschinen

anschaffen. Liste mit Beschreibung kostenlos.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellungen auf Heurechen

nimmt entgegen

Rud. Matt,
Holzwaren, Weilmünster.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 29. d. 38., vormittags
9 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeinde-
wald Distr. 12b Keller folgendes Holz zur Ver-
steigerung:

315 Stück Nadelholzstangen 1. Kl.
166 " " 2. " "
40 " " 3. " "

Wernborn, den 23. Mai 1918.

Der Bürgermeister.
Raibach.

Monatsfrau,

2 mal 4 Stb. pro Woche sucht
Rupp, Bismarckstr. 28.

Rollwagen

zu verkaufen.
Karl Härth, Untergasse.

Knobholz-Verkauf

Königliche Oberförsterei Neuweilnau.

Montag, den 3. Juni cr., vorm. 10
Uhr im Gasthaus zur Linde zu Neuweil-
nau. Schnittbezirk: Gräbenbach und Riedel-
bach: Distr. 26a Buchwald, 31a Hain, 33b
Birken, 37, 39, 40 Schnepfenbach, 43 Eichen,
51 Bomberg, 55 Rottebusch, 59 Breiteberg, 61
Alfsterbach. Eichen: 2 Nm. Nadelholz: Ahorn:
8 Stämme = 2,32 Nm. Eichen: 8 Stämme
= 2,28 Nm. Buchen: 2 St. = 1,03
Nm. Linde: 3 St. = 1,72 Nm. Fichten:
509 St. = 195,02 Nm. 1.-4. Kl. Gruben-
holz: 17 St. = 4,12 Nm. Stangen: 1054
St. 1.-3. Kl. Nadelholzknüppel: 27 Nm.

Pferdemarkt

Frankfurt a. M.

am Ostbahnhof

Mittwoch, den 5. Juni

Schlachthausen

kauft

Caspar Härth, Usingen.

Euchtiges Mädchen

per sofort gesucht.
Leopold Stern, Usingen.

Gestern Mittag starb nach kurzem
Krankenlager mein lieber Mann, unser
guter Vater, Großvater und Onkel

Heinrich Nehm

im Alter von 75 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Anna Nehm und Kinder.

Usingen, den 23. Mai 1918.

Die Beerdigung findet statt:

Samstag, den 25. Mai, nachm.
4 Uhr. — Von Krankspenden wolle
man Abstand nehmen.



Kriegerverein Usingen.

Am 22. Mai starb unser lieber
Kamerad

Herr Heinrich Nehm

Veteran von 1866, 1870/71.

Sein Andenken wird in unserem Ver-
ein stets in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand.

Zur Teilnahme an der Beerdigung
versammeln sich die Mitglieder am
Samstag Nachmittag 3³⁰ Uhr am
Vereinshaus.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher
Teilnahme während der Krankheit und
beim Hinscheiden meines lieben Mannes
sagen wir hiermit innigsten Dank.
Insbesondere danken wir Schwester
Luise für die treue Pflege, dem Herrn
Dekan für die trostreichen Worte am
Grabe, dem Militärverein für die
ehrende Krankspende, sowie allen
zahlreichen Krankspendern.

In tiefer Trauer:

Frau A. Theis und Kinder.

Möbel

insbesondere

moderne Schlafzimmer

eingetroffen bei

Em. Hirsch.



Die Gemeinde
Mönstadt verkauft
ihren sehr gut genähr-
ten

Eber.

Schriftliche Angebote sind bis Dienstag, den 28.
Mai, mittags 2 Uhr, an den Unterzeichneten ein-
zureichen, wo alsdann die Öffnung der Angebote
erfolgen wird.

Mönstadt, den 24. Mai 1918.

Der Bürgermeister.
Laut.

Hochträgliche Fahrkuh

zu verkaufen. Jakob Konrad Beder,
Eschbach.